



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

Verkündet am:
27.11.2014

[REDACTED] Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

| | |
|------------------------------|--|
| Kopie an MdL: Stellungn. | WV: |
| EINGEGANGEN | |
| 10. DEZ. 2014 | |
| Kopie an MdL: Kontrollst. | Kopie an MdL: Rückst. |
| Kopie an MdL: Zahlst. | ANWALTSKANZLEI SCHÄFERSTR. 16 40479 DÜSSELDORF SEIBEL |
| ZDA | |

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] Düsseldorf,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Seibel & Partner, Schäferstraße 16, 40479
Düsseldorf,

gegen

[REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Hannover,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]
Gerichtsfach Nr. [REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom
10.11.2014 durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 148,80 € zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 2. September 2013 in Düsseldorf ereignet hat. Die Versicherungsnehmerin der Beklagten, Frau [REDACTED] fuhr mit ihrem VW Polo

ungebremst auf den Wagen des Klägers auf und schob diesen auf den vor ihm stehenden Pkw, einen VW Tiguan. Das Fahrzeug des Klägers wurde am Heck und in der Front erheblich beschädigt und musste abgeschleppt werden. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Der mit der Begutachtung des Fahrzeugs von dem Kläger beauftragte Sachverständige [REDACTED] bezifferte den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges auf 6.200 € und den Restwert auf 300 €. Auf den Inhalt des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] (Blatt 27 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Der Kläger hat eine komplette Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges durchgeführt, indem er am 24. September 2013 ein Fahrzeug zu einem Kaufpreis in Höhe von 12.650 € kaufte. Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde am 15.09.2013 vom Kläger zu einem Preis in Höhe von 300 € verkauft.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 11. September 2013 zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 8.170,43 € auf, der sich wie folgt zusammensetzt:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Fahrzeugschaden, Wiederbeschaffungswert (abzüglich Restwert) | 5.900,00 € |
| 2. | Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Ersatzwagenbeschaffung von 14 Tagen à 79 € | 1.106,00 € |
| 3. | Abschleppkosten | 304,64 € |
| 4. | Unkostenpauschale | 30,00 € |
| 5. | Kosten des Sachverständigengutachtens | 829,70 €. |

Der Kläger setzte der Beklagten zum Ausgleich der Ansprüche eine Frist bis zum 20. September 2013. Da die Beklagte die Forderung nicht zum Ausgleich brachte, beantragte der Kläger den Erlass eines Mahnbescheides, der der Beklagten am 16.10.2013 zugestellt wurde. Erst nach Zustellung des Mahnbescheides brachte die Beklagte einen Betrag in Höhe von 7.736,63 € zum Ausgleich. In Höhe dieses Betrages haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger hat die Klage in Höhe eines Betrages von 285 € zurückgenommen.

Streitig ist zwischen den Parteien nunmehr lediglich noch ein Betrag in Höhe von 148,80 €.

Der Kläger vertritt die Auffassung, gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages zu haben. Auf den reinen Kfz-Schaden in Höhe von 5.900 € habe die Beklagte lediglich 5.751,20 € erstattet. Sie sei nicht berechtigt gewesen, auf der Grundlage der Differenzbesteuerung einen Betrag in Höhe von 148,80 € in Abzug zu bringen, da der Kläger für die Ersatzwagenanschaffung weit mehr als den Wiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeugs habe ausgeben müssen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 148,80 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sei berechtigt gewesen, von dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges die Händlerdifferenzsteuer in Abzug zu bringen. Die Erstattungspflicht dieses Betrages sei nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Bezüglich des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit überwiegend übereinstimmend für erledigt erklärt haben und der Kläger die Klage in Höhe eines Teilbetrages von 285 € zurückgenommen hat, ist die Klage in Höhe eines Betrages von 148,80 € begründet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der im Wiederbeschaffungswert des verunfallten Fahrzeugs enthaltenen Differenzsteuer in Höhe des zuerkannten Betrages. Zwar ist der Geschädigte im Falle der effektiven Schadensberechnung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich berechtigt, gem. § 25 a Umsatzsteuergesetz die Händlerdifferenzsteuer von dem Wiederbeschaffungswert in Abzug zu bringen. Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass eine konkrete Ersatzbeschaffung vom Geschädigten durchgeführt wurde. Vorliegend hat der Kläger ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis in Höhe von 12.650 € angeschafft, mithin zu einem Preis, der den Kaufpreis des Wiederbeschaffungswertes des beschädigten Fahrzeuges deutlich überstiegen hat. Zudem hat er das beschädigte Fahrzeug zum Restwert in Höhe von

300 € veräußert. Der Erstattungsfähigkeit der Differenzsteuer im vorliegenden Fall steht auch nicht entgegen, dass der Kläger das Ersatzfahrzeug von privat, und somit ohne enthaltene Umsatzsteuer, erworben hat. Dies ist hier angesichts der von dem Kläger vorliegend konkret durchgeführten Ersatzbeschaffung unerheblich, da es auf die Frage, ob und in welcher Höhe in dem im Gutachten ausgewiesenen Wiederbeschaffungswert Umsatzsteuer enthalten ist, nicht ankommt, wenn der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis erwirbt, der dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeuges entspricht, oder diesen übersteigt, wenn in diesem Zeitraum der Geschädigte im Wege konkreter Schadensberechnung die Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges unter Abzug des Restwertes ersetzt verlangt (vgl. BGH VI ZR 91/04).

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits nach §§ 91 a, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zu tragen, da sich die Hauptsache nach Anhängigkeit des Rechtsstreits durch Zahlung in Höhe von 7.763,63 € erledigt hat. Trotz der Klagrücknahme in Höhe eines Betrages von 285 € waren die Kosten des Rechtsstreits gemäß 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO der Beklagten aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[REDACTED]